

RS UVS Kärnten 1996/03/11 KUVS-87-88/2/96

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.03.1996

Rechtssatz

War auf der Fahrt keinerlei Sichtbehinderung gegeben und war auch nicht von einer "engen Straße" (vorliegend A-2 Südautobahn) auszugehen, so ist der rechtswidrig eingeschaltete Nebelscheinwerfer auch nicht durch den Hinweis des Beschuldigten, daß er einen Wildwechsel registriert habe, er die Fahrtstrecke vorher noch nie befahren habe und daß zur Tatzeit starke Dunkelheit herrschte, zu rechtfertigen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at